

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 07.06.2023

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 1. (konstituierenden) Sitzung der Stadtvertretung**  
**am Montag, 19.06.2023, 18:30 Uhr,**  
**in den Ratssaal des Rathauses**  
**der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

Punkt 1	Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	SR/BerVoSr/482/2023
Punkt 2	Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten	
Punkt 3	Feststellung des dienstältesten Mitglieds der neuen Stadtvertretung und Übergabe der Sitzungsleitung	SR/BerVoSr/483/2023
Punkt 4	Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen (§ 32a Abs. 1 GO) und Benennung der Fraktionsvorsitzenden	SR/BerVoSr/484/2023
Punkt 5	Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten (§ 33 GO)	SR/BeVoSr/835/2023
Punkt 6	Verpflichtung und Amtseinführung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten durch das dienstälteste Mitglied und Übergabe der Sitzungsleitung an die neue Stadtpräsidentin oder den neuen Stadtpräsidenten (§ 33 Abs. 5 GO)	SR/BerVoSr/485/2023
Punkt 7	Verabschiedung der aus der Stadtvertretung ausgeschiedenen Mitglieder der vergangenen Wahlperiode/n	SR/BerVoSr/489/2023
Punkt 8	Verpflichtung der Stadtverrerinnen und Stadtvertreter durch die Stadtpräsidenten oder den Stadtpräsidenten	SR/BerVoSr/486/2023
Punkt 9	Wahl der/des ersten und der/des zweiten stellvertretenden Stadtpräsidentin/Stadtpräsidenten	SR/BeVoSr/836/2023

Punkt 10	Wahl der Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (1., 2. und 3. Stellvertretung)	SR/BeVoSr/837/2023
Punkt 11	Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Stellvertretenden des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie ihre Vereidigung	SR/BerVoSr/487/2023
Punkt 12	VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008	SR/BeVoSr/849/2023
Punkt 13	Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/838/2023
Punkt 14	Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/839/2023
Punkt 15	Wahl der Vorsitzenden und deren stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/840/2023
Punkt 16	Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gem. § 39 GWKG (Anzahl und Wahl der Ausschussmitglieder)	SR/BeVoSr/803/2023
Punkt 17	Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	SR/BeVoSr/841/2023
Punkt 18	Wahl der Stellvertretung für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	SR/BeVoSr/842/2023
Punkt 19	Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG)	SR/BeVoSr/845/2023
Punkt 20	Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH	SR/BeVoSr/846/2023
Punkt 21	Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Immobilien GmbH	SR/BeVoSr/851/2023
Punkt 22	Bestellung von einem Mitglied in den Aufsichtsrat der BQG Personalentwicklung GmbH	SR/BeVoSr/848/2023
Punkt 23	Entsendung eines Mitgliedes der Stadt Ratzeburg in den Aufsichtsrat der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH	SR/BeVoSr/847/2023
Punkt 24	Entsendung der Delegierten, Ersatzdelegierten und Gastdelegierten zu den Mitgliederversammlungen des Städtebundes Schleswig-Holstein	SR/BeVoSr/843/2023
Punkt 25	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/829/2023
Punkt 26	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 20.03.2023	
Punkt 27	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse vom 20.03.2023	

Punkt 28	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	SR/BerVoSr/491/2023
Punkt 29	Bericht der Verwaltung	
Punkt 30	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 31	Aufhebungssatzung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/806/2023/1
Punkt 32	Bau eines Radweges an der Seedorfer Straße zw. Pillauer Weg und Salemer Weg, überplanmäßige Ausgabe	SR/BeVoSr/825/2023
Punkt 33	Anträge	
Punkt 34	Anfragen und Mitteilungen	
Punkt 35	Schließung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten	

gez.  
Ottfried Feußner  
Stadtpräsident

# Ö 1

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BerVoSr/482/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

### **Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

#### **Sachverhalt:**

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bisherigen Stadtpräsidenten (Vorsitzender der Stadtvertretung), welcher nach § 33 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) bis zum Zusammentritt der neu gewählten Stadtvertretung im Amt bleibt.

Die konstituierende Sitzung ist daher von dem bisherigen Stadtpräsidenten, Herrn Feußner, zu eröffnen, die Beschlussfähigkeit festzustellen und das dienstälteste Mitglied der Stadtvertretung zu ermitteln, unter dessen Vorsitz die neue Stadtpräsidentin oder der neue Stadtpräsident zu wählen ist (siehe Tagesordnungspunkt 3).

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

## Feststellung des dienstältesten Mitglieds der neuen Stadtvertretung und Übergabe der Sitzungsleitung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

### **Sachverhalt:**

Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) änderte die Vorschriften für die Leitung der Wahl der jeweiligen Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) leitet die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit nunmehr das am längsten ununterbrochen der Stadtvertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung leitet das älteste Mitglied die Wahl.

Somit obliegt dem dienstältesten Mitglied die Leitung der Wahl der oder des Vorsitzenden und nicht wie bisher dem lebensältesten Mitglied. Ist das dienstälteste Mitglied nicht bereit, die Leitung der Wahl zu übernehmen, so steht es dem nächst dienstältesten Mitglied zu, das zur Übernahme bereit ist. Bei gleichem Dienstalder ist das höhere Lebensalter entscheidend.

Nach der hiesigen Datenlage ist Herr Heinz Suhr seit 2003 Mitglied der Stadtvertretung und damit das dienstälteste Mitglied der neuen Stadtvertretung.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

## Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen (§ 32a Abs. 1 GO) und Benennung der Fraktionsvorsitzenden

### Zusammenfassung:

Gemäß § 32a Abs. 1 GO in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg werden folgende Fraktionen in der Stadtvertretung vertreten (Namen-Sortierung nach alphabetischer Reihenfolge):

	<b>FRW-Fraktion</b> (Die schriftliche Fraktionsliste lag der Verwaltung bei Erstellung dieser Vorlage noch <u>nicht</u> vor)		<b>Besondere Funktion</b>
1	Frau	Bettina Bahrs	
2	Herr	Lasse Bruhn	
3	Herr	Andreas von Gropper	
4	Herr	Jürgen Hentschel	Fraktionsvorsitzender
5	Frau	Jane Kischel	
6	Herr	Björn Knabe	1. stellv. Fraktionsvorsitzender
7	Herr	Lutz Meusen	
8	Frau	Esther Morawe	
9	Herr	Heinz Suhr	
10	Herr	Werner Rütz	

	<b>CDU-Fraktion</b> (Die schriftliche Fraktionsliste lag der Verwaltung bei Erstellung dieser Vorlage <u>bereits</u> vor)		<b>Besondere Funktion</b>
1	Herr	Martin Bruns	
2	Herr	Michael Jäger	2. stellv. Fraktionsvorsitzender
3	Herr	Dr. Ralf Röger	Fraktionsvorsitzender
4	Herr	Lars Rothfuß	
5	Frau	Corinna Ruth	
6	Herr	Dr. Carsten Stemich	
7	Frau	Marion Wisbar	1. stellv. Fraktionsvorsitzende

	<b>Fraktion Bündnis90/Die Grünen</b> (Die schriftliche Fraktionsliste lag der Verwaltung bei Erstellung dieser Vorlage noch <u>nicht</u> vor)		<b>Besondere Funktion</b>
1	Frau	Helma Burazerovic	1. stellv. Fraktionsvorsitzende
2	Frau	Svenja Kroll	
3	Frau	Ulrike Walther	
4	Herr	Reimar von Wachholtz	
5	Herr	Robert Wlodarczyk	Fraktionsvorsitzender

	<b>SPD-Fraktion</b> (Die schriftliche Fraktionsliste lag der Verwaltung bei Erstellung dieser Vorlage noch <u>nicht</u> vor)		<b>Besondere Funktion</b>
1	Herr	Dennis Haase	
2	Herr	Uwe Martens	Fraktionsvorsitzender
3	Herr	Matthias Radeck-Götz	1. stellv. Fraktionsvorsitzender
4	Herr	Carsten Ramm	

	<b>FDP-Fraktion</b> (Die schriftliche Fraktionsliste lag der Verwaltung bei Erstellung dieser Vorlage noch <u>nicht</u> vor)		<b>Besondere Funktion</b>
1	Herr	Frederic Götze	1. stellv. Fraktionsvorsitzender
2	Herr	Nicolas Reuß	Fraktionsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 06.06.2023

**Sachverhalt:**

Nach § 32 a Abs. 1 GO können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt zwei.

Fraktionen werden nicht kraft Gesetzes, sondern aufgrund einer Erklärung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter gegenüber der oder des Vorsitzenden gebildet.

Die Erklärungen über den Zusammenschluss zu einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung gegenüber dem dienstältesten Mitglied der Stadtvertretung schriftlich abgegeben werden:

Die Erklärung muss folgende Inhalte haben:

- die Namen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die die Fraktion bilden,
- die Namen der Fraktion,
- den Namen der bzw. des (stellv.) Fraktionsvorsitzenden.



# Ö 5

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/835/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten (§ 33 GO)

**Zielsetzung:** Für die Wahlperiode 2023 bis 2028 ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident durch die Stadtvertretung zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung aus ihrer Mitte

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zur Stadtpräsidentin / zum Stadtpräsidenten der Stadt Ratzeburg.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

### Sachverhalt:

Die Wahl erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GO unter der Leitung des dienstältesten Mitglieds der Stadtvertretung. Es ist üblich – wenn auch nicht rechtlich zwingend - die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Dies kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Es bestehen zwei Wahlverfahren:

a.) Meiststimmenverfahren

Dies findet nur statt, wenn das Verlangen nach § 33 Abs. 2 GO nicht gestellt wird. Vorschlagsberechtigt sind alle Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter. Gewählt wird nach § 40 Abs. 2 GO, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 3 GO ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom dem die Wahl leitenden ältesten Mitglied zu ziehen ist.

#### b.) Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht

Gemäß § 33 Abs. 2 GO kann jede Fraktion (nicht einzelne Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter) verlangen, dass die Wahlstellen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und seiner/ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag der nach § 33 Abs. 2 GO berechtigten Fraktion gewählt werden. Es kommt zur Anwendung, wenn es von mindestens einer Fraktion verlangt wird.

Das Vorschlagsrecht wird gemäß § 33 Abs. 2 GO auf der Grundlage der Fraktionsstärke nach dem Höchstzahlenverfahren „Sainte-Lague/Schepers“ ermittelt, in dem die Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt werden. Mit der Höchstzahl 20 ist allein die FRW-Fraktion für die Position der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorschlagsberechtigt:

#### **Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Vorsitz der Stadtvertretung (§ 33 Abs. 2 GO)**

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
<b>Sitze</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33

#### Höchstzahlen:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. FRW             | Stadtpräsidentin/Stadtpräsident            |
| 2. CDU             | 1. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |
| 3. B'90/Die Grünen | 2. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |

Gewählt ist nach § 33 Abs. 2 GO i.V.m. § 39 Abs. 1 GO, wer mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen erhalten hat (Enthaltungen sind möglich). Es sind also – im Gegensatz zum Meiststimmenverfahren - Gegenstimmen möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Stimmenenthaltungen haben keinen Zählwert. Es gibt kein Losentscheid.

Bei Abweisung eines Vorschlags verbleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Diese kann ihren Vorschlag wiederholen oder eine/n andere/n Kandidatin/Kandidaten vorschlagen.

Eine geheime Abstimmung nach § 40 Abs. 2 GO ist möglich. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann der offenen Abstimmung widersprechen und eine Wahl durch Stimmzettel verlangen. Diesem Verlangen ist stattzugeben.

Sollte es zu einer geheimen Abstimmung durch Stimmzettel kommen, so gelten die Vorgaben aus § 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung Ratzeburg:

- Zur Wahl bildet die Stadtvertretung einen Ausschuss von 3 Ratsherrinnen und Ratsherren, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.
- Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der die oder der zur Wahl aufgeforderte Ratsherrin oder Ratsherr ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle liegt ein Schreibgerät mit dokumentenechter Tinte bereit.
- Die/ der zur Wahl aufgerufene Ratsherrin/ Ratsherr erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.
- Die Ratsherrin/ der Ratsherr begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur eine Ratsherrin/ ein Ratsherr und diese/ dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Die Ratsherrin/ der Ratsherr geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.
- Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Ratsherrin/Ratsherrn wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nach § 2 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhält die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung ([EntschVO](#)), somit 493 €/Monat.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

### **Verpflichtung und Amtseinführung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten durch das dienstälteste Mitglied und Übergabe der Sitzungsleitung an die neue Stadtpräsidentin oder den neuen Stadtpräsidenten (§ 33 Abs. 5 GO)**

**Zusammenfassung:** Vornahme der Verpflichtung und Amtseinführung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

**Sachverhalt:**

Gemäß § 33 Abs. 5 GO wird die neu gewählte Stadtpräsidentin oder der neu gewählte Stadtpräsident vom dienstältesten Mitglied durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre bzw. seine Tätigkeit eingeführt.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

## Verabschiedung der aus der Stadtvertretung ausgeschiedenen Mitglieder der vergangenen Wahlperiode/n

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

### Sachverhalt:

Die nach der/den abgelaufenen Wahlperiode/n ausscheidenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten geehrt.

Herr Claus Nickel	seit 1986 in der Stadtvertretung
Herr Ottfried Feußner	seit 1998 in der Stadtvertretung
Herr Henry Lucassen	seit 2013 in der Stadtvertretung
Frau Nina Bandahl	seit 2018 in der Stadtvertretung
Herr Hagen Winkler	seit 2008 in der Stadtvertretung
Frau Bärbel Kersten	seit 2003 in der Stadtvertretung
Frau Erika Maeder	seit 2018 in der Stadtvertretung
Herr Mathis Hack	seit 2018 in der Stadtvertretung
Herr Klaus-Stefan Clasen	seit 2008 in der Stadtvertretung
Frau Waltraud Clasen	seit 2013 in der Stadtvertretung
Frau Elke Kummetz	seit 2018 in der Stadtvertretung
Herr Dr. Torsten Walther	seit 2018 in der Stadtvertretung
Herr Sami El Basiouni	seit 2008 in der Stadtvertretung
Herr Markus Schudde	seit 2013 in der Stadtvertretung
Herr Michael Schröder	seit 2018 in der Stadtvertretung
Herr Dr. Jens Bade	seit 2021 in der Stadtvertretung

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

## Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter durch die Stadtpräsidenten oder den Stadtpräsidenten

### Zusammenfassung:

Vornahme der Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und Einführung in ihre Tätigkeit durch die neu gewählte Stadtpräsidentin oder den neu gewählten Stadtpräsidenten

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

### Sachverhalt:

Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der neu gewählten Stadtpräsidentin oder dem neu gewählten Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

Die Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und die Einführung in ihre Tätigkeit erfolgt zeitlich in der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung. Die Intensität und Form der Einführung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter in ihre Tätigkeit liegt im Ermessen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Auf das beigefügte Informationsblatt wird verwiesen.

## Informationsblatt für die Mitglieder der Stadtvertretung

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verpflichtet die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auf die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Aufgaben ein.

### Pflichten

- **Sitzungsteilnahme** (§ 32 Abs. 2 GO)
- Wahrung der **Verschwiegenheitspflicht** (§ 21 GO), auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mandatsträger oder Ausschussmitglied
- **Beachtung der Ausschließungsgründe/Befangenheit** (§ 22 GO)
- **Treuepflicht** (§ 23 GO)
- **Bindung an Weisungen** als Vertreter der Stadt in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen (§ 25 GO)
- **Offenbarungspflicht** (§ 32 Abs. 4 GO), soweit diese für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann

### Rechte

- **Freie Mandatsausübung** (§ 32 Abs. 1 GO)
- **Entschädigung** (§ 24 GO, städtische Entschädigungssatzung)
- **Kündigungsschutz** und **Anspruch auf Freistellung** (§ 24a GO)
- **Kontrollrechte** (§§ 30, 36 Abs. 2 GO)
- **Anspruch auf Fortbildung** (§ 32 Abs.3 GO); im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

### Wahl der/des ersten und der/des zweiten stellvertretenden Stadtpräsidentin/Stadtpräsidenten

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung aus ihrer Mitte

a.) Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter  
der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten der Stadt Ratzeburg

b.) Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter  
der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten der Stadt Ratzeburg.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

#### Sachverhalt:

Laut § 33 Abs. 1 GO wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende.

Die Wahl der Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt ebenfalls in der konstituierenden Sitzung. Die Wahl leitet die neu gewählte Stadtpräsidentin oder der neu gewählte Stadtpräsident.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

Zu den möglichen Wahlverfahren wird auf die Vorlage zur Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten verwiesen (TOP 5, BeVoSr/838/2023). Möglich sind also Meiststimmenverfahren oder Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht.

Weil es sich bei der Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der Stellvertretungen um einen in sich geschlossenen Wahlgang handelt gilt folgendes:

Wenn das Verlangen nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht) bei der Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten gestellt worden ist, so bezieht sich dies dann auch auf die Wahl der Stellvertretenden. Es ist nicht möglich die Stadtpräsidentin den Stadtpräsidenten im gebundenen Vorschlagsrecht zu wählen und die Stellvertreter im Meiststimmenverfahren. Es gilt dann folgende Berechnung:

#### Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Vorsitz der Stadtvertretung (§ 33 Abs. 2 GO)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
Sitze	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33

#### Höchstzahlen:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. FRW             | Stadtpräsidentin/Stadtpräsident            |
| 2. CDU             | 1. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |
| 3. B'90/Die Grünen | 2. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |

Vorschlagsberechtigt für die

- Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten ist mit der Höchstzahl 14 die CDU-Fraktion;
- Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten mit der Höchstzahl 10 die Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 3 Abs. 1 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhält die erste Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder

der Stadtpräsidenten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 99 €/Monat; die zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 50 €/Monat.

# Ö 10

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/837/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Wahl der Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (1., 2. und 3. Stellvertretung)

**Zielsetzung:** Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt

1) Frau / Herr \_\_\_\_\_

zur ersten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum ersten stellvertretenden Bürgermeister (Erste Stadträtin/Erster Stadtrat)

und

2) Frau / Herr \_\_\_\_\_

zur zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister

und

3) Frau / Herr \_\_\_\_\_

zur dritten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum dritten stellvertretenden Bürgermeister.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

**Sachverhalt:**

Nach § 62 Abs. 1 GO hat die Stadtvertretung bis zu drei Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. Hinsichtlich der zweiten und dritten Stellvertretung des Bürgermeisters ist in der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg nichts Näheres geregelt (vgl. § 4 der Hauptsatzung). Für die vorangegangenen Wahlperioden sind in den jeweiligen konstituierenden Sitzungen jedoch ebenfalls die zweiten und die dritten Stellvertretungen des Bürgermeisters gewählt worden.

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter des Bürgermeisters die Amtsbezeichnung „Erster Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“.

Nach § 62 Abs. 3 GO wählt die Stadtvertretung die Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO. Die Regelungen des § 57e Abs. 2 bis 4 GO gelten entsprechend (Verbot der Personalunion mit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder deren bzw. dessen Stellvertreter, Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, bestimmte Verwandtschaftsverbote, kein Behinderungsverbot zwischen den Stellvertreter).

**Wahlverfahren:**

Als Wahlverfahren gilt zwingend das gebundene Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 GO; eine Wahl im Meiststimmenverfahren ist nicht zulässig.

Im gebundenen Vorschlagsrecht erhalten die Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sie aus der Teilung ihrer Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben, Vorschlagsrechte (Verfahren „Sainte-Lague/Schepers“). Bei der Wahl nach gebundenem Vorschlagsrecht können daher nur die Fraktionen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Höchstzahlen Vorschläge einreichen:

**Ermittlung des Zugriffsrechts für die Stellvertretung des Bürgermeisters**  
(§ 62 i. V. m. § 33 Abs. 2 GO)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
<b>Sitze</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33

**Höchstzahlen:**

- |                    |                                       |
|--------------------|---------------------------------------|
| 1. FRW             | Erster Stadtrat/Erste Stadträtin      |
| 2. CDU             | 2. Stellvertretung des Bürgermeisters |
| 3. B'90/Die Grünen | 3. Stellvertretung des Bürgermeisters |

Gewählt ist nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 GO, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt; es gibt keinen Losentscheid. Eine geheime Abstimmung nach § 40 Abs. 2 GO ist möglich. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

Hinweis:

Über jeden Vorschlag und jede Wahlstelle ist grundsätzlich getrennt abzustimmen. Die in der Praxis häufig praktizierte „**en bloc-Wahl**“, bei der mehrere Stellen in einem Wahlgang besetzt werden, führt zu einer starken Vereinfachung des Verfahrens; sie ist aber wegen des freien Mandats der Stadtvertreter (vgl. § 32 Abs. 1 GO) nur zulässig, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung diesem Verfahren widerspricht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1-3 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhält die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 114 €/Monat; die zweite Stellvertretung des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 30 €/Monat und die dritte Stellvertretung des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 13 €/Monat.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

## Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Stellvertretenden des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie ihre Vereidigung

**Zusammenfassung:** Die gewählten Stellvertretenden des Bürgermeisters werden vom Bürgermeister ernannt und anschließend von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vereidigt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß § 62 Abs. 3 i. V. m. § 57 e Abs. 3 GO werden den Stellvertretenden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt. Die Ernennung wird vom Bürgermeister vorgenommen, der auch die Ernennungsurkunde aushändigt.

Laut § 63 GO werden den Stellvertretenden vor ihrem Amtsantritt von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in öffentlicher Sitzung vereidigt. Sie leisten den Beamteneid.

Als Diensteid ist der Beamteneid gemäß §§ 38 BeamtStG, 47 Landesbeamten-gesetzes zu leisten:

*„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“*

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht auch, wenn eine Vereidigung bereits für ein anderes Beamtenverhältnis erfolgte. Bei Wiederwahl muss eine neue Ver-

eidigung erfolgen, da das bestehende Beamtenverhältnis nicht fortgesetzt, sondern ein neues begründet wird.

Die Ernennungsurkunden werden ausgehändigt, die Ehrenbeamten/innen müssen den Empfang bestätigen und eine Verhandlungsniederschrift über die Vereidigung gegenzeichnen.

# Ö 12

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/849/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: FB1 - 00302

## VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

### Zielsetzung:

Beratung über eine mögliche Anpassung der Hauptsatzung auf Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023

### Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

die VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 06.06.2023

### Sachverhalt:

Mit Antrag vom 01.06.2023 begehrt die SDP-Fraktion eine Änderung der städtischen Hauptsatzung dahingehend, dass die Anzahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse von bisher 11 auf 12 erhöht wird. Auf den diesbezüglichen Antrag sowie dessen Begründung wird verwiesen (siehe Anlage 1).

Gleichwohl eine derartige Änderung der städtischen Hauptsatzung grundsätzlich der Genehmigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 GO) bedarf, ist es laut der vorliegenden Kommentierung zur Gemeindeordnung und in Absprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde legitim, in der konstituierenden Sitzung über eine

Änderung der Hauptsatzung mit dem Ziel, die Ausschussstrukturen bzw. -größen zu ändern, möglich. Die Wahlen zu den Ausschüssen erfolgen dann „im Vorgriff“ auf die neuen Hauptsatzungsvorschriften.

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist zudem ein Satzungsbeschluss notwendig (§§ 4 Abs. 1 und 28 Nr. 2 Gemeindeordnung), sodass unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nicht (nur) über den Antrag der SPD-Fraktion, sondern (direkt) über eine Änderungssatzung beraten werden sollte. Grund hierfür ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausschussarbeit unter Berücksichtigung des zeitlichen Vorlaufs für die Genehmigungsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Kommentierung zu § 45 Abs. 2 GO (Dehn, 17. Auflage, S. 445) wie folgt verwiesen: „Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder sollte Wert darauf gelegt werden, dass die Ausschüsse arbeitsfähig bleiben. Erfahrungsgemäß wird eine vorbereitende Willensbildung schwerfälliger und komplizierter, je größer ein Kollegialgremium ist. Im Interesse der Mehrheitsfindung sollte eine ungerade Zahl gewählt werden. Je nach Größe einer Gemeinde ist eine Mitgliederzahl von fünf, sieben oder maximal neun zu empfehlen. Als „Faustregel“ gilt, dass die Ausschüsse nicht größer sein sollten als ein Drittel der Anzahl der Gemeindevertreter“.

Bei einer Vergrößerung der Ausschusssitze auf 12 oder gegebenenfalls 13, entfällt die nächste Höchstzahl auf die SPD-Fraktion (2,67), danach auf die FRW-Fraktion (2,22):

### Ermittlung der Ausschusssitze (wahrscheinliches Ergebnis)

(bei Verlangen nach Verhältniswahl und Stimmenabgabe für die eigene bzw. gemeinsame Liste)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
<b>Sitze</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33
2,5	4,00	2,80	2,00	1,60	0,80
3,5	2,86	2,00	1,43	1,14	0,57
4,5	2,22	1,56	1,11	0,89	0,44

<b>Sitzverteilung</b>				
Ergebnis:	FRW	4 Sitze	4 Sitze	5 Sitze
	CDU	3 Sitze	3 Sitze	3 Sitze
	B'90/Die Grünen	2 Sitze	2 Sitze	2 Sitze
	SPD	1 Sitz	2 Sitze	2 Sitze
	FDP	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz
	<b>Gesamt</b>	<b>11 Sitze</b>	<b>12 Sitze</b>	<b>13 Sitze</b>

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2023

Anlage 2 VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008



**SPD-Fraktion Ratzeburg**

Uwe Martens

Ricarda-Huch-Weg 2, 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137, mobil: 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg, 01.06.2023

**Herrn Stadtpräsidenten  
Ottfried Feußner  
Unter den Linden 1**

**23909 Ratzeburg**

**Nachrichtlich:**

**Herrn Bürgermeister Eckhard Graf**

**Herrn Axel Koop, Fachbereich 1**

**Sitzung der Stadtvertretung am 19.06.2023;  
Antrag zur Änderung der Hauptsatzung mit der Bitte diesen auf die  
Tagesordnung zu nehmen**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, lieber Ottfried,

die SPD-Fraktion stellt den **Antrag**, dass die Stadtvertretung beschließen möge:

Die Regelungen in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hinsichtlich der Anzahl der Sitze in allen ständigen Ausschüssen werden dahingehend geändert, dass künftig die jeweilige Anzahl der Mitglieder mit 12 beziffert wird. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zum nächstmöglichen Termin vorzulegen. Zur Vermeidung von zusätzlichen Wahlvorgängen wird die Stadtvertretung in der heutigen Sitzung im Vorgriff auf die künftigen Regelungen die Ausschüsse entsprechend besetzen.

**Begründung:**

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung, jeweils 11 Sitze in den Ausschüssen zu haben, würde nach den gängigen Verfahren zur Ermittlung der Sitze für die einzelnen Fraktionen bedeuten, dass auf die SPD lediglich ein Ausschusssitz entfiere. Im Verhältnis zur nächstkleineren Fraktion, der FDP, wäre somit kein dem Wahlergebnis und den Sitzen in der Stadtvertretung entsprechender Unterschied erkennbar. Das Wahlergebnis der SPD liegt bei 15 %, das der FDP bei 6,5 %, die Anzahl der Sitze in der Stadtvertretung bei der SPD bei 4 und bei der FDP bei 2.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns vorgeschlagene Änderung einen angemessenen Ausgleich der an dieser Stelle bestehenden Unwucht bedeuten würde und die die SPD wählenden Bürgerinnen und Bürger somit in den Ausschüssen dem Wahlergebnis entsprechend ihre Repräsentanz fänden. Der ansonsten entstehenden Verzerrung des Wählerwillens wäre somit Einhalt geboten. Nicht von ungefähr überlässt die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in § 45 der Vertretung an dieser Stelle die Entscheidung, die Anzahl der Sitze in eigener Verantwortung festzulegen.

Gegebenenfalls werden wir hierzu mündlich ergänzend vortragen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'U' followed by a smaller, more complex mark that appears to be 'M' or 'Martens'.

(Uwe Martens – Fraktionsvorsitzender)

## VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### 1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: **12** Ratsherrinnen/Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO und § 9 dieser Satzung

#### 2. Finanzausschuss

Zusammensetzung: **12** Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr und DLRG

#### 3. Planungs-, Bau und Umweltausschuss

Zusammensetzung: **12** Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Raumordnung, Bauleitplanung, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, Grundstücks- und Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich Betreuung von Kinderspielplätzen, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

#### **4. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport**

Zusammensetzung: **12** Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten, Schulangelegenheiten, Sportangelegenheiten, Kindertagesstättenangelegenheiten, Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt, Gleichstellungsangelegenheiten

#### **5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing**

Zusammensetzung: **12** Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Werkausschuss für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing, Städtepartnerschaften, Kultur- und Gemeinschaftspflege

### **Artikel 2**

Die sechste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, \_\_.\_\_.\_\_\_\_

L. S.

Graf  
Bürgermeister

# Ö 13

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/838/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

### Zusammenfassung:

Die neue Stadtvertretung hat die Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

#### 1.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Hauptausschuss (HA):

	Name	Partei/Wählergruppe
1	Ratsherr/in	
2	Ratsherr/in	
3	Ratsherr/in	
4	Ratsherr/in	
5	Ratsherr/in	
6	Ratsherr/in	
7	Ratsherr/in	
8	Ratsherr/in	
9	Ratsherr/in	
10	Ratsherr/in	
11	Ratsherr/in	
(12)	Herr	Bürgermeister Eckhard Graf gem. § 45a Abs. 2 GO, ohne Stimmrecht

**2.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Finanzausschuss (FA):**

	Name		Partei/Wählergruppe
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

**3.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (BA):**

	Name		Partei/Wählergruppe
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

**4.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS):**

	Name		Partei/Wählergruppe
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

**5.) Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS):**

	Name		Partei/Wählergruppe
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

---

 Bürgermeister

---

 Verfasser
**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

**Sachverhalt:**

Der § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg bestimmt fünf ständige Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Anzahl der Mitglieder.

Nr.	Ausschuss	Zusammensetzung
1.	Hauptausschuss	11 Ratsherrinnen/Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
2.	Finanzausschuss	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
3.	Planungs- Bau und Umweltausschuss	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
4.	Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
5.	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Außer in den Hauptausschuss können gemäß § 46 Abs. 3 GO i. V. m. gemäß § 6 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg neben Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Stadtvertretung angehören können und ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern im Ausschuss nicht erreichen, d.h., dass nicht mehr als fünf Bürgerdelegierte in jeden Ausschuss gewählt werden können.

Laut § 6 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg kann jede Fraktion bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon für die Ausschüsse 2-5- auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

**Wahlverfahren:**

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

1. Gemäß § 40 Abs. 3 GO die Meiststimmenwahl oder
2. wenn es eine Fraktion nach § 46 Abs. 1 GO verlangt, die Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO

### 1. Meiststimmenwahl:

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung zieht. Es gibt somit keine Gegenstimmen. Bei der Wahl nach dem Meiststimmenverfahren ist es notwendig über jeden einzelnen Ausschusssitz eine gesonderte Abstimmung durchzuführen. Ein en-bloc-Verfahren kann nur angewendet werden, wenn dem keine Stadtvertreterin oder kein Stadtvertreter widerspricht. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder auf Verlangen geheim mit Stimmzetteln (§ 40 Abs. 2 GO).

### 2. Verhältniswahl:

Das Verlangen nach § 46 Abs. 1 GO kann von einer Fraktion für einen, für mehrere oder für alle Ausschüsse gestellt werden. Es findet dann ein Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO statt. Ziel der Verhältniswahl ist es, eine möglichst spiegelbildliche Übertragung der politischen Kräfteverhältnisse in der Stadtvertretung auch auf den Ausschuss zu erlangen. Das Verlangensrecht steht den Fraktionen nur als Ganzes und nicht einzelnen Fraktionsmitgliedern zu.

Bei der Verhältniswahl stimmt die Stadtvertretung über die Wahlvorschläge (Fraktionslisten) ab. Vorschläge können daher nur von Fraktionen in Form von die Reihenfolge festsetzender Namenslisten eingereicht werden. Stadtvertreterinnen, Stadtvertreter und die vorgeschlagenen Bürgerdelegierten müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und der Bürgerdelegierten auf dem Wahlvorschlag bestimmt die Fraktion selbst. Die Wahlentscheidung wird dadurch getroffen, dass die Stadtvertretung über die Listen abstimmt. Dabei hat jede Stadtvertreterin und jeder Stadtvertreter eine Stimme. Die auf die einzelnen Listen abgegeben Gesamtstimmenzahlen bilden die Grundlage für die Berechnung der Sitzverteilung (Auszählverfahren nach Sainte-Lague/Schepers). Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag (also die Fraktionsliste) erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt.

Weisen mehrere Fraktionen die gleiche Höchstzahl auf, so erhalten sie jeweils einen Sitz, wobei bedeutungslos ist, welche Fraktion zuerst berücksichtigt wird. Steht bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Sitz zur Verfügung, so wird durch Losentscheid entschieden, welcher Fraktion der Sitz zugesprochen wird.

Haben innerhalb der Höchstzahlenberechnung mehrere Fraktionen die gleiche Höchstzahl, es steht aber nur noch ein Sitz für ein bürgerliches Mitglied zur Verfügung, die Listen enthalten aber mehrere Vorschläge für Bürgerliche, entscheidet das Los über die Vergabe des letzten bürgerlichen Sitzes. Die im Losentscheid unterlegene Fraktion stellt dann die oder den nächsten Stadtvertreter/in.

Unter Annahme einer Stimmenabgabe im Hinblick auf die Sitzverteilung in der Stadtvertretung ergibt sich folgende Ermittlung der Sitzverteilung in den Ausschüssen:

### Ermittlung der Ausschusssitze (wahrscheinliches Ergebnis)

(bei Verlangen nach Verhältniswahl und Stimmenabgabe für die eigene bzw. gemeinsame Liste)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
<b>Sitze</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33
2,5	4,00	2,80	2,00	1,60	0,80
3,5	2,86	2,00	1,43	1,14	0,57
4,5	2,22	1,56	1,11	0,89	0,44

Sitzverteilung		
Ergebnis:	FRW	4 Sitze
	CDU	3 Sitze
	B'90/Die Grünen	2 Sitze
	SPD	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	<b>Gesamt</b>	<b>11 Sitze</b>

#### Wichtige Hinweise:

##### Erreichen der Höchstzahl der Bürgerdelegierten

Bei der Gestaltung der Listen ist zu berücksichtigen, dass in der Reihenfolge der Namensnennung eine Wertigkeit liegt. Aus diesem Grunde sollten die Wahlvorschläge durchnummeriert sein, sie sollten im Übrigen so gestaltet sein, dass alle Stellen besetzt werden können. Da die bürgerlichen Mitglieder von Ausschüssen in die Fraktionsvorschläge aufzunehmen sind, ist eine vorherige Absprache unter den Fraktionen dringend zu empfehlen.

Denn: sind alle Sitze für bürgerliche Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren bereits vergeben, weil die in der Hauptsatzung vorschreibende maximale Anzahl von 4 bürgerlichen Mitgliedern erreicht ist, so sind die Namen der weiteren bürgerlichen Bewerber zu überspringen. Die folgenden Höchstzahlen entfallen dann auf Stadtvertreter.

### Aufnahme anderer Fraktionsmitglieder

Es ist grundsätzlich möglich, dass eine Fraktion in ihren Wahlvorschlag Mitglieder anderer Fraktionen aufnimmt oder **gemeinsame Wahlvorschläge** eingereicht werden. Diese Mitglieder werden nach ihrer Wahl in den Ausschuss nicht wie Mitglieder der vorgeschlagenen Fraktion behandelt, sondern sie bleiben Mitglied ihrer eigenen Fraktion.

Diese Aufnahme von „anderen“ Fraktionsmitgliedern hat jedoch Grenzen.

Das Innenministerium hat die geltende Rechtsprechung zum Anlass genommen und einen Grundsatzterlass zu § 40 Abs. 4 GO zu erlassen (Erlass vom 05.03.2004 bzw. vom 22.05.2012 Amtsblatt. S. 514):

*„...Bei der Besetzung von Ausschüssen im Rahmen der Verhältniswahl bitte ich daher künftig folgendes zu beachten: Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist unzulässig, wenn hierdurch eine andere Fraktion, die an dem Wahlvorschlag nicht beteiligt ist, einen Nachteil erleidet. Dies ist immer dann der Fall, wenn die andere Fraktion als Folge der Zählgemeinschaft weniger Sitze erhält, als dies der Fall wäre, wenn jede Fraktion einen eigenen Vorschlag vorlegen würde. Eine Benachteiligung liegt aber auch bereits dann vor, wenn der anderen Fraktion durch den gemeinsamen Wahlvorschlag die Option genommen wird, einen Ausschusssitz möglicherweise über einen Losentscheid nach § 40 Abs. 4 Satz 5 GO zu erwerben...“*

*Soweit eine Fraktion einen ihr selbst zustehenden Sitz einer anderen politischen Kraft überlässt, ohne dass es dabei zu einer Benachteiligung einer anderen Fraktion kommt, ist dies rechtliche nicht zu beanstanden...“*

### Geheime Abstimmung durch Stimmzettel, Wahlausschuss

Sollte es zu einer geheimen Abstimmung durch Stimmzettel kommen, findet § 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung Ratzeburg Anwendung, d.h. wird in einer offenen Abstimmung widersprochen, müssen erst die Stimmzettel angefertigt werden und es käme zu entsprechenden Verzögerungen.

### Unvereinbarkeit vom Amt und Mandat

Auf die entsprechenden Vorschriften in § 31a der Gemeindeordnung und des § 37a des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wird hingewiesen.

### Gleichstellungsgesetz

Nach § 15 des Gleichstellungsgesetzes sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Da lediglich Benennungen und Entsendungen erfasst werden, gilt die Vorschrift nicht für Gremien, deren Mitglieder gewählt werden, also beispielsweise nicht für städtische Ausschüsse.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#)

# Ö 14

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/839/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse

**Zusammenfassung:** Die neue Stadtvertretung hat die stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

1.) Die Stadtvertretung wählt folgende stellvertretende Mitglieder in den Hauptausschuss (HA):

	Name	Partei/Wählergruppe
1	Ratsherr/in	
2	Ratsherr/in	
3	Ratsherr/in	
4	Ratsherr/in	
5	Ratsherr/in	
6	Ratsherr/in	
7	Ratsherr/in	
8	Ratsherr/in	
9	Ratsherr/in	
10	Ratsherr/in	
11	Ratsherr/in	
12	Ratsherr/in	
13	Ratsherr/in	
14	Ratsherr/in	
15	Ratsherr/in	
16	Ratsherr/in	

**2.) Die Stadtvertretung wählt folgende stellvertretende Mitglieder in den Finanzausschuss (FA):**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			14		
2			15		
3			16		
4			17		
5			18		
6			19		
7			20		
8			21		
9			22		
10			23		
11			24		
12			25		
13					

**3.) Die Stadtvertretung wählt folgende stellvertretende Mitglieder in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (BA):**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			14		
2			15		
3			16		
4			17		
5			18		
6			19		
7			20		
8			21		
9			22		
10			23		
11			24		
12			25		
13					

**4.) Die Stadtvertretung wählt folgende stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS):**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			14		
2			15		
3			16		
4			17		
5			18		
6			19		
7			20		
8			21		
9			22		
10			23		
11			24		
12			25		
13					

**5.) Die Stadtvertretung wählt folgende stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS):**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			14		
2			15		
3			16		
4			17		
5			18		
6			19		
7			20		
8			21		
9			22		
10			23		
11			24		
12			25		
13					

---

 Bürgermeister

---

 Verfasser
**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

**Sachverhalt:**

Der § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg bestimmt fünf ständige Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Anzahl der Mitglieder.

Nr.	Ausschuss	Zusammensetzung
1.	Hauptausschuss	11 Ratsherrinnen/Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
2.	Finanzausschuss	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
3.	Planungs- Bau und Umweltausschuss	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
4.	Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können
5.	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Laut § 6 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg kann jede Fraktion bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon für die Ausschüsse 2-5- auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Auch hier kann das Verhältniswahlverfahren (§ 40 Abs. 4 GO) verlangt werden. Bei der Wahl der Mitglieder nach Verhältniswahl ist für die Wahl der Stellvertretenden ebenfalls Verhältniswahl zu empfehlen. Ansonsten gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Die Ausschussmitglieder und die Stellvertretenden können in einem Wahlgang gewählt werden. Getrennte Wahlgänge müssen nur dann durchgeführt werden, wenn einer gemeinsamen Wahl widersprochen wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#)

# Ö 15

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/840/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Wahl der Vorsitzenden und deren stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

### Zielsetzung:

Wahl der (stellv.) Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse nach § 46 Abs. 5 GO

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu deren (stellv.) Vorsitzenden:

Nr.	Ausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertretende/r Vorsitzende/r
1.	Hauptausschuss		
2.	Finanzausschuss		
3.	Planungs- Bau und Umweltausschuss		
4.	Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport		
5.	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

**Sachverhalt:**

Nach § 46 Abs. 5 GO werden die Vorsitzenden der Ausschüsse in öffentlicher Sitzung von der Stadtvertretung gewählt. Dies geschieht in der Regel in der konstituierenden Sitzung direkt nach den Wahlen der Ausschüsse. Zur oder zum Ausschussvorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses gewählt werden. Wählbar sind daher alle Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mithin auch andere Bürgerinnen und Bürger (sog. Bürgerdelegierte); außer im Hauptausschuss.

**Besonderheit zum Hauptausschuss**

Dem Hauptausschuss gehören nur Mitglieder der Stadtvertretung an, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht. Nach § 45 a GO wird die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt. Da Bürgerdelegierte nicht Mitglied im Hauptausschuss sein können, können die die auch nicht zum Vorsitz des Hauptausschusses gewählt werden. Weil nicht stimmberechtigt und nicht Mitglied der Stadtvertretung, kann auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht zur oder zum Vorsitzenden gewählt werden.

**Wahlverfahren, gebundenes Vorschlagsrecht, Zugriffsverfahren:**

§ 46 Abs. 5 GO Satz 2 GO sieht zwingend vor, dass die Ausschussvorsitzenden unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen zu wählen sind. Das Vorschlagsrecht steht nur Fraktionen zu, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben (Verfahren Sainte-Lague/Schepers). Zählgemeinschaften oder Koalitionen können für die Ermittlung des Zugriffsrechts nicht gebildet werden. Das Verfahren entspricht dem gebundenen Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 GO. Die Fraktionen können in dieser Reihenfolge entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmen, für welchen Ausschuss ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren). Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die Vorsitzende oder der Vorsitzenden der Stadtvertretung zieht.

**Bei 5 ständigen Ausschüssen:**

**Ermittlung des Zugriffsrechts für die (stellv.) Vorsitzenden der Ausschüsse**  
(§ 46 Abs. 5 GO)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
<b>Sitze</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33
2,5	4,00	2,80	2,00	1,60	0,80

<b>Vorschlagsrecht/Reihenfolge:</b>		
Ergebnis:	FRW	Ausschuss 1
	CDU	Ausschuss 2
	B'90/Die Grünen	Ausschuss 3
	SPD	Ausschuss 4
	FRW	Ausschuss 5

Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Danach ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt; es gibt kein Losentscheid. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Eine geheime Wahl nach § 40 Abs. 2 GO ist möglich.

Über jeden Wahlvorschlag und jede Wahlstelle ist grundsätzlich getrennt abzustimmen. Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im „en-bloc-Verfahren“, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Einigkeit voraus. Dies Verfahren ist im Übrigen nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der Stadtvertretung hiermit einverstanden sind, somit keiner offen widerspricht.

### **Hinweis zu den Vertretungen**

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter im selben Ausschuss nach Proporz zu besetzen sind. Bisher üblich und sinnvoll ist es, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter aus unterschiedlichen Fraktionen stammen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhalten Ausschussvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtvertretung, somit 59 €/Monat.

# Ö 16

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/803/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-333-04

### Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gem. § 39 GWKG (Anzahl und Wahl der Ausschusmitglieder)

**Zielsetzung:**

Wahl eines Wahlprüfungsausschusses durch die neu gewählte Stadtvertretung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung wählt den Wahlprüfungsausschuss wie folgt:

Name		Partei/Wählergruppe
Herr/Frau		FRW
Herr/Frau		CDU
Herr/Frau		Bündnis 90 / DIE GRÜNE
Herr/Frau		SPD
Herr/Frau		FDP

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Langer, Sebastian am 01.06.2023

**Sachverhalt:**

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) i. V. mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtvertretung in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die

Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vor zu prüfen hat.  
Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.  
Der Wahlprüfungsausschuss unterbreitet der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss (Beschluss über die Gültigkeit der Wahl).

Die Stadtvertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist kein ständiger Ausschuss nach der Gemeindeordnung.

Die Besetzung erfolgte bislang durch je ein Mitglied einer jeden Fraktion bzw. der fraktionslosen Mitglieder der Stadtvertretung. Es wird daher empfohlen, alle Parteien und Wählergemeinschaften zu beteiligen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

#### **Anlagenverzeichnis:**

Einzelnormen: § 39 GKWG und § 66 GKWO

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 16

**Amtliche Abkürzung:** GKWG  
**Fassung vom:** 19.03.1997  
**Textnachweis ab:** 01.01.2003  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2021-1

---

Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein  
(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997

## § 39

### **Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl**

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuß über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflußt haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBl. 1997, 151

# Ö 16

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GKWO
<b>Fassung vom:</b>	09.12.2019
<b>Gültig ab:</b>	31.12.2019
<b>Gültig bis:</b>	30.12.2024
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung
<b>Quelle:</b>	

**Gliederungs-Nr:** 2021-1-9

---

Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein  
(Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO)  
Vom 9. Dezember 2019

## § 66

### **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl**

(1) Die Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

(2) Die Vertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen. Erstreckt sich die Ungültigkeit der Wahl nur auf einzelne Wahlkreise, ist die Wahl in den übrigen Wahlkreisen für gültig zu erklären. Soweit die Wahl für gültig erklärt wird, ist das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Ergebnis damit bestätigt.

### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBl. 2019, 643

# Ö 17

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 05.06.2023

SR/BeVoSr/841/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

### Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

**Zielsetzung:** Die Stadtvertretung hat 18 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in die Schulverbandsversammlung zu wählen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als weitere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg:

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

---

 Bürgermeister

---

 Verfasser
**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 Abs. 1 der [Satzung des Schulverbandes Ratzeburg](#) besteht die Schulverbandsversammlung aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können (sog. Bürgerdelegierte). Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und -vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 46 Abs.1 Gemeindeordnung (GO) kann jede Fraktion verlangen, dass die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in der Schulverbandsversammlung durch Verhältniswahl gewählt werden. Ziel des Verhältniswahlverfahrens ist es, die politischen Stärkeverhältnisse der Stadtvertretung spiegelbildlich auf die städtischen Mitglieder in der Schulverbandsversammlung zu übertragen. Demnach ergibt sich folgende (wahrscheinliche) Zusammensetzung:

**Städtische Vertreter/innen in der Schulverbandsversammlung****(§ 9 Abs. 2 GkZ i. V. m. § 5 Verbandssatzung)**

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
<b>Sitze</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33
2,5	4,00	2,80	2,00	1,60	0,80
3,5	2,86	2,00	1,43	1,14	0,57
4,5	2,22	1,56	1,11	0,89	0,44
5,5	1,82	1,27	0,91	0,73	0,36
6,5	1,54	1,08	0,77	0,62	0,31

<b>Sitzverteilung</b>		
Ergebnis:	FRW	6 Sitze
	CDU	5 Sitze
	B'90/Die Grünen	3 Sitze
	SPD	3 Sitze
	FDP	1 Sitz
	<b>Gesamt</b>	<b>18 Sitze</b>

Für die Wahl gilt § 40 GO entsprechend.

# Ö 18

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/842/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

### Wahl der Stellvertretung für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

**Zielsetzung:** Wahl der Stellvertretenden der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in der Schulverbandsversammlung.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als Stellvertretende weitere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg:

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 07.06.2023

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 Abs. 2 der [Satzung des Schulverbandes Ratzeburg](#) können die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in der Schulverbandsversammlung vertreten werden. Jede Fraktion kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorschlagen, die von der Stadtvertretung gewählt werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden innerhalb ihrer Fraktionszugehörigkeit in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind. Die Verbandssatzung enthält derzeit keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl an Stellvertretenden.

# Ö 19

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/845/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG)

**Zielsetzung:** Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt folgende Personen in den Aufsichtsrat der Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG):

1. Frau/Herrn \_\_\_\_\_
2. Frau/Herrn \_\_\_\_\_
3. Frau/Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Zuständig für die Bestellung ist die Stadtvertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 GO. Bestellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Stadt selbst festlegt, welche Person Mitglied des entsprechenden Gremiums wird. Als Vertreterinnen und Vertreter in einer Gesellschaft in diesem Sinne gelten z.B. die Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertreterinnen und Vertreter können sowohl ehren-

amtliche als auch hauptamtliche Tätige sein. Der Stadt steht es grundsätzlich frei, wen sie für geeignet hält und wer für die besondere Aufgabe in Betracht kommt. Sie hat demnach das unbeschränkte Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen. Die gesetzliche Vertretung der Stadt (Bürgermeister) ist nicht automatisch kraft Gesetz Vertreter in einer städtischen Gesellschaft. Auch sie/er muss nunmehr von der Stadtvertretung dorthin entsandt, mithin vorher bestellt werden.

Die Beteiligung an den Vereinigten Stadtwerken GmbH (VSG) wird durch die Stadtwerke Ratzeburg GmbH gehalten. Die Gesellschafterversammlung entspricht der Zusammensetzung des Hauptausschusses. Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der VSG besteht der Aufsichtsrat der VSG aus insgesamt 9 Mitgliedern. Drei Mitglieder davon werden von der Stadtwerke Ratzeburg GmbH entsandt, bzw. abberufen. Im Rahmen des geltenden Zustimmungsvorbehalts der Gemeinde gilt somit dieser Beschluss (bindend) für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH, die über die Bestellung auf Veranlassung der Gemeinde entscheidet.

Die Bestellung von Organvertretern z.B. von Aufsichtsräten in Gesellschaften des privaten Rechts mit kommunaler Beteiligung, braucht nicht den parteipolitischen Proporz der entsendenden Gemeinde widerzuspiegeln. Dieser sog. Spiegelbildgrundsatz greift deswegen nicht, da es sich z.B. bei Aufsichtsräten nicht um Teil- oder Hilfsorgane der Stadtvertretung handelt. Stattdessen handelt es sich bei den zu entsendenden Aufsichtsräten der Stadt um externe Organe, deren Tätigkeit -im weitesten Sinne- dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind.

Bei der Bestellung der Aufsichtsräte ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG.) anzuwenden und auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten. Die Pflicht zur paritätischen Besetzung trifft das bestellende und entsendende Organ und nicht die Gesellschaft selbst (VG Schleswig, Urt. Vom 21.12.2016 – 6 A 159/16 -, bestätigt durch Berufungsurteil des OVG Schl.-H. vom 06.12.2017 – 3 LB 11/17), siehe auch Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 03.05.2018).

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz  
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Per E-Mail

An die

Kreise

Kreisfreien Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und  
Einwohner

Landrätin und Landräte als Kommunal-  
aufsichtsbehörden

**nachrichtlich:**

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände  
- Städtetag Schleswig-Holstein -

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 1-083 - §15GstG  
Meine Nachricht vom: /

Ursel Hoppe  
Ursel.Hoppe@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3851  
Telefax: 0431 988-3883

3 . Mai 2018

## **Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften**

Am 6. Mai 2018 werden die Gemeinde- und Kreisvertretungen für die kommenden fünf Jahre gewählt. Die Wahlzeit der neu zu wählenden Vertretungen beginnt am 1. Juni 2018. Im Zuge der bis spätestens Ende Juni 2018 stattfindenden Konstituierung der Gemeinde- und Kreisvertretungen werden zahlreiche Gremien – insbesondere in juristischen Personen, an denen die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis beteiligt ist – neu besetzt. Im Rahmen der zu fassenden Entsendungsbeschlüsse wird § 15 Abs. 1 GstG zu beachten sein. Um die kommunalen Gebietskörperschaften schon bei der Vorbereitung der anstehenden Entsendungsentscheidungen zu unterstützen, werden nachfolgend im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Hinweise zur Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG gegeben. Diese greifen auch einen vor den Verwaltungsgerichten des Landes geführten Rechtsstreit über eine (nicht paritätische) Entsendung in eine Eigengesellschaft auf, der im Dezember 2017 vom Oberverwaltungsgericht Schleswig rechtskräftig entschieden wurde. Soweit in den nachfolgenden Ausführungen Randnummern genannt werden, beziehen sich diese auf diese Entscheidung, die in der Fas-

sung der Veröffentlichung bei beck-online zitiert wird: OVG, Urteil vom 6.12.2017 – 3 LB 11/17, BeckRS 2017, 142757.

### **Allgemeines**

Das OVG hat am 6.12.2017 im Fall der Entsendung der Stadt Husum in ein Aufsichtsgremium einer zivilrechtlich verfassten Eigengesellschaft entschieden, dass § 15 Abs. 1 GstG auf den der Entsendung zugrunde liegenden Entsendungsbeschluss anzuwenden gewesen wäre. Die beschlossene Entsendung von vier Männern und einer Frau als Mitglieder bzw. Ersatzmitgliedern entsprach nicht der Vorgabe einer geschlechterparitätischen Entsendung und war insoweit rechtswidrig.

Das OVG hat in seiner Urteilsbegründung bezogen auf den konkreten Fall Feststellungen getroffen, die für vergleichbare Entscheidungen künftig zu berücksichtigen sind. Weiterhin enthält die Urteilsbegründung auch darüber hinaus gehende Hinweise, die insgesamt für künftige Gremienbesetzungen von Bedeutung sind. Daher werden auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung im Folgenden einige Hinweise für künftige Entscheidungen über die Entsendung/Benennung in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften gegeben.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass das OVG – trotz grundsätzlicher Ausführungen – aufgrund des zu entscheidenden Einzelfalls naturgemäß nicht alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG gestellt werden können, aufgegriffen und entschieden hat. Somit bleiben nach der gerichtlichen Entscheidung weitere Rechtsfragen offen, die im Wege der Auslegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen durch die entscheidungsbefugten Stellen zu entscheiden sind. Hier kann auch die nachfolgende Handreichung nur Auslegungshinweise geben, die eine abschließende rechtliche Bewertung im Einzelfall nicht ersetzen können.

### **Zum Tatbestand des § 15 Abs. 1 GstG**

Zunächst ist die Frage des Geltungsbereichs des § 15 Abs. 1 GstG zu klären. Der Wortlaut der Norm lautet:

*„Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommunen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden.“*

In Satz 2 wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen eine ungerade Zahl von Vertreter\*innen zu entsenden/benennen ist.

Das GstG gilt grundsätzlich für das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. (§ 2 Abs. 1 GstG). Materiell konkretisiert § 15 Abs. 1 GstG die in der Landesverfassung in Art. 9 S. 2 (vorher Art. 6 S. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein) enthaltene Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung „darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.“

Anders als in Art. 9 S. 2 der Landesverfassung gilt die Vorschrift des GstG nicht nur für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien, sondern auch für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften und andere Gremien, immer dann, wenn einem Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Organ, in das die Entsendung erfolgt, um ein öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiertes Organ und/oder Gremium handelt.

Die weite Auslegung von § 15 Abs. 1 GstG ergibt sich sowohl bereits aus dem Wortlaut als auch aus der Gesetzeshistorie und der Gesetzessystematik ebenso wie aus dem Sinne und Zweck des Gesetzes (Rn. 28 ff.):

- Der Wortlaut des Gesetzes macht durch die Formulierung „...sowie für vergleichbare Gremien“ bereits deutlich, dass die im Gesetz gewählte Aufzählung nicht abschließend, sondern nur beispielhaft zu verstehen ist. Die Erweiterung auf privatrechtlich verfasste Gesellschaften und Organe ergibt sich zudem bereits aus der ausdrücklichen Nennung von „Vorständen und Aufsichtsräten“ im Gesetz selbst.
- Auch die Systematik des Gesetzes spricht für eine weite Auslegung. Gem. § 1 S. 2 Nr. 3 GstG soll das Gesetz die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere durch die gerechte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen im öffentlichen Dienst sowie in Gremien fördern. Durch die Nennung der Gremien in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass öffentlicher Dienst hier nicht in einem engen Sinn zu verstehen ist, sondern vielmehr auch auf die Bereiche erweitert verstanden wird, in denen Tätigkeiten für einen öffentlichen Rechtsträger wahrgenommen werden.
- Für diese Auslegung des Gesetzes spricht auch die Historie des Gesetzes. In der Entwurfsfassung sollte der in der Ursprungsfassung geltende § 13 GstG nur für die Entsendung von Beschäftigten gelten. Dies wurde nach Beratung im Innen- und Rechtsausschuss verändert und danach die jetzt noch gültige Festlegung der Geschlechterparität „bei Entsendungen von Vertreterinnen und Vertreter in externe Gremien“ gewählt.

Die weite Auslegung ergibt sich zudem aus § 15 Abs. 2 GstG, der vorsieht, dass sogar außerhalb der Verwaltung stehende Organisationen und gesellschaftliche Gruppierungen, die zur Benennung von Vertreterinnen und Vertretern berechtigt sind, zur paritätischen Besetzung verpflichtet werden.

Ergänzend: In der Begründung des Gesetzes wird die Erweiterung des Geltungsbereichs - wie oben dargelegt - bereits ausdrücklich erwähnt (LT-Drs. 13/1898 zu § 13 GstG, S. 29 f.).

- Die weite Auslegung des § 15 GstG steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes. § 1 S. 1 GstG bestimmt, dass das Gesetz „der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ dient. Es stellt insoweit eine Konkretisierung des bundesverfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatzes i.V.m. der dort angelegten Verpflichtung der Beseitigung einer strukturellen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 GG dar.

§ 15 Abs. 1 GstG enthält zwei Tatbestandsmerkmale: Es muss sich (a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und (b) um eine Benennung oder Entsendung durch die zuständige Behörde handeln.

#### a) Begriff des Gremiums

Der Begriff des Gremiums ist grundsätzlich weit auszulegen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes und der dort gewählten langen und ausdrücklich nicht abschließenden Aufzählung („sowie [...] vergleichbare Gremien“). Formale Anforderungen wurden bewusst vom Gesetzgeber nicht gestellt. Dabei ist es unerheblich, ob das zu entsendende Gremium im Wortlaut diese Bezeichnung führt; ebenso sind auch keine abschließenden Aussagen zu der für das Gremium geltenden Rechtsgrundlage vorgegeben. Das ergibt sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung. Dort heißt es: „Die Regelung erfasst, [...] grundsätzlich Gremien aller Art, mögen sie förmlich, etwa durch Satzung, errichtet oder lediglich aufgrund Verwaltungsübung bestehen bzw. geschaffen worden sein.“ (LT- Drs. 13/1898, a.a.O., S. 30).

Darüber hinaus gilt die Regelung nur für solche Gremien, „deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 GstG). Spezialgesetzliche Regelungen mit Vorrang vor dem GstG können einerseits durch kompetenziell zulässige bundesgesetzliche Regelungen gegeben sein, die der landesrechtlichen Regelung gem. Art. 31 GG grundsätzlich vorgehen, oder durch spezialgesetzliche landesrechtliche Regelungen, die die Zusammensetzung eines Gremiums abschließend festlegen und/oder sog. „geborene Mitglieder“ vorgeben (vgl. Weinrieger-Hoyer, Dorn, Limburg, Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst, Kommentar, Kaiserslautern 1998, § 15 Tz. 2.2.).

Enthält eine gesetzliche Regelung zwar Festlegungen zur Zusammensetzung, die ggf. den Kreis der für eine Entsendung in Betracht kommenden Personen einschränkt, ohne jedoch eine abschließende Festlegung über die Mitglieder zu treffen, so ist diese spezialgesetzliche Regelung bei der Benennung/Entsendung zwar zu berücksichtigen, steht aber im Übrigen der Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG nicht entgegen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Teil des Gremiums aufgrund eines Spezialgesetzes mit sog. „geborenen“ Mitgliedern zu besetzen ist. § 15 Abs. 1 GstG ist dann nur für den übrigen Teil der zu entsendenden Mitglieder anzuwenden. Ggf. ist der jeweilige Anwendungsbereich bezogen auf die konkrete Fallkonstellation im Wege der Gesetzesauslegung zu ermitteln.

Nicht als Gremium anzusehen sind Arbeitsgruppen u.ä., bei denen es auf die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder ankommt. Die Gesetzesbegründung verweist hier beispielhaft auf interministerielle Arbeitsgruppen. Das ist entsprechend auf Arbeitsgruppen im kommunalen Bereich zu übertragen (vgl. LT-Drs. 13/1898, a.a.O., S. 30).

#### b) Benennungen/Entsendungen

Durch § 15 Abs. 1 GstG werden darüber hinaus nur Benennungen und Entsendungen erfasst. In Fällen, in denen die Entsendung/Benennung auf der Grundlage eines Beschlusses gem. §§ 39 GO, 34 KrO erfolgt, handelt es sich um Entsendungen/Benennungen im Sinne von § 15 Abs. 1 GstG.

§ 15 Abs. 1 GstG ist unabhängig von der Art der Beteiligung der Kommune in der in Rede stehenden Organisation zu beachten; eine Stimmen- bzw. Anteilsmehrheit der entsendenden Kommune in der Organisation ist nicht erforderlich. § 15 Abs. 1 GstG findet keine Anwendung, wenn die Gremienbesetzung aufgrund von Wahlen gem. §§ 40 GO, 35 KrO durch die Vertretungskörperschaft erfolgt. Dies sind solche, die in der GO, KrO, AO und GkZ ausdrücklich als Wahl bezeichnet werden, wie insbesondere die Wahl der Ausschussmitglieder nach § 46 GO, § 41 KrO, § 10 a AO und §§ 12 Abs. 7 i. V. m. 46 GO. Das gilt entsprechend, wenn der Gesetzgeber angeordnet hat, dass die Entsendung aufgrund einer Wahl gem. § 40 GO sowie § 35 KrO durch die vom Volk gewählte Vertretung erfolgt, wie die Wahl der weiteren Vertreter in die Amtsausschüsse nach § 9 Abs. 3 AO und in die Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 2 GkZ. Entsprechendes gilt für die nach § 47 b Abs. 3 GO von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates. Dies gilt auch für die in der Entscheidung des OVG Schleswig ausdrücklich erwähnten Werkausschüsse zur Kontrolle von Eigenbetrieben (Rn. 44 f.). In diesen Fällen, in denen die zu entsendenden Personen durch die durch das Volk gewählten kommunalen Vertretungen gem. der §§ 40 GO sowie § 35 KrO zu wählen sind, kommt § 15 Abs. 1 GstG nicht zur Anwendung; der Gesetzgeber hat hier das Repräsentationsprinzip angeordnet, wodurch § 15 Abs. 1 GstG verdrängt wird. Der Ausschluss gilt für das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Erstellung von Wahllisten im Rahmen der Verhältniswahl. Soweit der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gilt, kommt § 15 Abs. 1 GstG nicht zur Anwendung.

Für die Besetzung des Verwaltungsrats öffentlich-rechtlicher Sparkassen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Sparkassengesetzes. Die oder der Vorsitzende ist die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers (§ 8 SpkG). Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers auf der Grundlage des GKWG durch die zuständige Vertretungskörperschaft gewählt (§ 9 Abs. 1 SpkG). Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt (§ 9 Abs. 2 SpkG). Insoweit wird die Mitgliedschaft nicht auf der Grundlage einer Benennung oder Entsendung, sondern durch (unmittelbare) Wahl begründet; § 15 Abs. 1 GstG findet keine Anwendung.

### **Zur Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 GstG**

#### **Soll-Vorschrift**

§ 15 GstG Abs. 1 S.1 formuliert eine „Soll-Vorschrift“. Solche Vorschriften sind im Regelfall zwingend und verpflichten den Adressaten grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Insoweit bedeutet die Vorschrift im Regelfall ein „Muss“. Nur in Fällen, die von der Regel abweichen, darf ausnahmsweise abweichend von dieser Regelung verfahren werden (sog. „atypischer“ Fall, Rn. 39). Die Gründe für das Vorliegen eines solchen Falls sind von der entsendenden Stelle vorzutragen.

Nur beispielhaft seien hier mögliche Konstellationen genannt:

- In Betracht käme etwa, dass eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, etwa weil gar keine oder nicht in hinreichender Zahl Kandidat\*innen für die Benennung/Entsendung zur Verfügung stehen oder weil es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt.  
Um Letzteres festzustellen, ist es erforderlich, dass vorab durch die entsendende Stelle Eignungskriterien benannt werden. Bei der Formulierung ist das Willensbildungsorgan im Rahmen seines Organisationsermessens relativ frei. Sofern besondere Anforderungen an die Vertreter\*innen zu stellen sind, sind diese im Vorfeld für alle für die Entsendung in Frage kommenden Personen deutlich zu machen und für alle gleichermaßen zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei der Entsendung/Benennung nicht um eine Besetzung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 33 GG handelt. Insoweit ist es hinreichend für die Entsendung, wenn Kandidat\*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen; sie müssen sich nicht in einem Auswahlverfahren nach den Grundsätzen der Bestenauslese durchsetzen. Entsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung: „Für die von der Vorschrift erfassten Entsendungen und Benennungen gilt der strenge Qualifikationsvorbehalt des Art. 33 Abs. 2 GG nicht. Jedoch ist grundsätzliche Eignung für die betreffenden Funktionen vorauszusetzen.“ (LT-Drs. 13/1898 zu § 13 GstG, S. 30)
- Zu der Frage, welcher Personenkreis von den Fraktionen in ihre Auswahlüberlegungen einbezogen werden muss, lässt sich dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 GstG nichts entnehmen. Das für die Entsendung zuständige Organ ist in Ausübung seines Organisationsermessens ein erheblicher Spielraum bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Personenkreises eingeräumt. Mit Blick darauf, dass die kommunalen Gebietskörperschaften durch in Gremien entsandte Vertreterinnen und Vertreter auch sicherstellen, dass für die Belange der Gemeinde bedeutsame Aspekte eingebracht werden, ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, dass der entsandten bzw. benannten Person wenigstens ein Mindestmaß an Vertrauen entgegengebracht werden kann. Soweit die Entsendungsentscheidung von der Vertretung getroffen wird, wird der Fokus sich deshalb üblicherweise auf die Mitglieder z.B. der Gemeindevertretung oder des Kreistages richten. Als durch die Volkswahl für sämtliche Aufgaben der Gemeinde oder des Kreises umfassend demokratisch legitimiert sind dabei sämtliche Mitglieder der Vertretung im Rahmen des vorab festzulegenden Anforderungsprofils (s.o.) als geeignet anzusehen und in den Auswahlprozess unter Beachtung des § 15 Abs. 1 GstG einzubeziehen. Soweit Fraktionen über die vom Volk gewählten Ratsmitglieder hinausgehend auch weitere Personen angehören (bürgerliche Ausschussmitglieder), sollten sie prüfen, ob auch aus diesem Kreis Personen für eine Entsendung in Betracht kommen können. Daneben sollten die Fraktionen auch die Wahllisten der jeweiligen Parteien oder Wählervereinigungen, über die ihre Mitglieder in die Vertretung gewählt wurden, dahingehend sichten, ob sich aus ihrer Sicht in diesem Kreis geeignete Personen befinden. Dies erscheint deshalb angebracht, weil die im Zuge der Mandatsverteilung

nach der Kommunalwahl nicht berücksichtigten Listenkandidaten im Falle des Ausscheidens von Vertretungsmitgliedern als Nachrücker in Betracht kommen und als solche vom Wahlvolk mitgewählt wurden. Neben diesen bei der Erarbeitung von Vorschlägen in die Betrachtung einzubeziehenden Personen können auch weitere Personen in ein Gremium entsandt werden. Solch eine Person „von außen“ muss aber wenigstens von einem Mitglied der Vertretung vorgeschlagen werden; eine „Bewerbung“ Externer oder ein Vorschlagsrecht von Personen oder Institutionen außerhalb der Vertretung sieht das Gesetz nicht vor. Die Vertretung hat sich mit allen ihr vorgelegten Entsendungsvorschlägen zu befassen. Wie dem Urteil des OVG Schleswig vom 6.12.2017 entnommen werden kann (Rn. 39), kann eine Ablehnung, soweit § 15 GstG anwendbar ist, nicht allein auf die Fraktionszugehörigkeit gestützt werden, sondern muss auf die nicht bestehende Eignung nach dem vorab erstellten Anforderungsprofil abstellen.

Auch wenn es eine dahingehende Rechtspflicht nicht gibt, kann sich die Vertretung – unabhängig von der Geschlechterfrage – im Rahmen des Entsendungsverfahrens von vornherein auf Personen „von außen“ konzentrieren, z.B. weil für die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises in einem Gremium auf eine spezielle fachliche Qualifikation abgestellt werden soll. Werden solche Personalentscheidungen von einer breiten Mehrheit der Vertretung getragen, so wird hierdurch das für die Tätigkeit erforderliche Vertrauen in besonderem Maße zum Ausdruck gebracht. In diesem Fall ist allerdings an die Einhaltung der Vorgabe des § 15 Abs. 1 GstG ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

- Da – wie oben beschrieben – dem für die Entsendung zuständigen Organ in Ausübung seines Organisationsermessens ein erheblicher Spielraum bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Personenkreises einzuräumen ist, kann dieses auch bestimmen, dass in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen und Satzungen die Gesamtheit der Mitglieder einzelner Ausschüsse der Gemeinde die Funktion der Gremien (z.B. des Aufsichtsrates) wahrnehmen. Diese besondere Anforderung an die Eignung des Personenkreises kommt in Betracht, wenn das Unternehmen gemeindliche Aufgaben wahrnimmt und deshalb eine sehr enge Bindung an die Gemeinde und an der gemeindlichen Willensbildung als notwendig angesehen wird. Bei der Vertretung in Eignerversammlungen (Gesellschafterversammlung/ Hauptversammlung etc.) durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter handelt es sich nicht um eine Entsendung, diese stellt vielmehr eine gesetzliche Folge dar (§§ 51, 56 und 64 GO i. V. m. GmbHG, AktG etc.). Geborene Mitglieder in Gremien sind unschädlich, wenn die Geschlechterparität – bezogen auf den gemeindlichen Entsendungsanteil – davon unabhängig sichergestellt werden kann. Darüber hinaus kann die Verbindung der Entsendung/Benennung mit einer Funktion ausnahmsweise geboten sein, wenn zwingende sachliche Gründe und/oder anderweitige (unter-)gesetzliche Vorgaben dies erfordern.
- Nicht vertretbar ist eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweils zu besetzende Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen. Danach könnte nicht argumentiert werden, dass im Einzelfall auf eine geschlech-

terparitätische Benennung verzichtet werden kann, wenn in der Gesamtheit der Benennungen bezogen auf alle durch die zuständige Stelle vorzunehmenden Entsendungen/Benennungen die Geschlechterparität gewahrt wird.

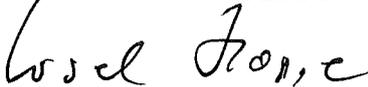
Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Entsendungsentscheidung wird empfohlen, die Gründe zum Nichterreichen der Parität sorgfältig zu dokumentieren.

**Beteiligungsrechte der GB bei Entscheidungen im Geltungsbereich von § 15 Abs. 1 GstG**

Gem. §§ 2 Abs. 3 GO, KrO, 22a Abs.1 AO in Verbindung mit der jeweiligen Hauptsatzung hat der Gesetzgeber in den Fällen, die in die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung fallen, vorgesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Entscheidungen des Willensbildungsorgans in der Weise mitwirkt, dass ihr das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen sowohl der Vertretungskörperschaften als auch an deren Ausschüssen mit Rederecht teilzunehmen. Das gilt auch für Beschlüsse der Vertretungen im Geltungsbereich von § 15 Abs. 1 GstG. Ein Widerspruchsrecht gem. §§ 2 Abs. 5 GO, 2 Abs. 4 KrO und 22a AO ist ihr nur in den Fällen eingeräumt, sofern die Maßnahme der Entscheidung des verwaltungsleitenden Organs obliegt. Dies ist bei Entsendungsbeschlüssen der Vertretungen nicht der Fall; die Entscheidung wird durch die Vertretungskörperschaft getroffen.

Die unteren Kommunalaufsichten werden gebeten, in ihrem Aufsichtsbereich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ursel Hoppe

*Leiterin der Abteilung*

*Allgemeine Angelegenheiten und Gleichstellung*

# Ö 20

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/846/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH

**Zielsetzung:** Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt folgende Personen in den Aufsichtsrat der Media Sachsenwald GmbH):

1. Frau/Herrn \_\_\_\_\_
2. Frau/Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Zuständig für die Bestellung ist die Stadtvertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 GO. Bestellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Stadt selbst festlegt, welche Person Mitglied des entsprechenden Gremiums wird. Als Vertreterinnen und Vertreter in einer Gesellschaft in diesem Sinne gelten z.B. die Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertreterinnen und Vertreter können sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Tätige sein. Der Stadt steht es grundsätzlich frei,

wen sie für geeignet hält und wer für die besondere Aufgabe in Betracht kommt. Sie hat demnach das unbeschränkte Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen. Die gesetzliche Vertretung der Stadt (Bürgermeister) ist nicht automatisch kraft Gesetz Vertreter in einer städtischen Gesellschaft. Auch sie/er muss nunmehr von der Stadtvertretung dorthin entsandt, mithin vorher bestellt werden.

Die Beteiligung an der Media Sachsenwald GmbH wird durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH gehalten. Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Media Sachsenwald GmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 12 Mitgliedern, von denen jeweils sechs von der e-werk Sachsenwald GmbH und sechs von der Vereinigte Stadtwerke GmbH entsandt werden. Die an der VSG beteiligten Städte Bad Oldesloe, Mölln und Ratzeburg benennen jeweils 2 Mitglieder für den Aufsichtsrat.

Die Bestellung von Organvertretern z.B. von Aufsichtsräten in Gesellschaften des privaten Rechts mit kommunaler Beteiligung, braucht nicht den parteipolitischen Proporz der entsendenden Gemeinde widerzuspiegeln. Dieser sog. Spiegelbildgrundsatz greift deswegen nicht, da es sich z.B. bei Aufsichtsräten nicht um Teil- oder Hilfsorgane der Stadtvertretung handelt. Stattdessen handelt es sich bei den zu entsendenden Aufsichtsräten der Stadt um externe Organe, deren Tätigkeit -im weitesten Sinne- dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind.

Bei der Bestellung der Aufsichtsräte ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG.) anzuwenden und auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten. Die Pflicht zur paritätischen Besetzung trifft das bestellende und entsendende Organ und nicht die Gesellschaft selbst (VG Schleswig, Urt. Vom 21.12.2016 – 6 A 159/16 -, bestätigt durch Berufungsurteil des OVG Schl.-H. vom 06.12.2017 – 3 LB 11/17), siehe auch Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 03.05.2018).

# Ö 21

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 08.06.2023

SR/BeVoSr/851/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Immobilien GmbH

**Zielsetzung:** Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt folgende Personen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Immobilien GmbH:

1. Frau \_\_\_\_\_
2. Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 08.06.2023

Koop, Axel am 08.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Zuständig für die Bestellung ist die Stadtvertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 GO. Bestellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Stadt selbst festlegt, welche Person Mitglied des entsprechenden Gremiums wird. Als Vertreterinnen und Vertreter in einer Gesellschaft in diesem Sinne gelten z.B. die Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertreterinnen und Vertreter können sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Tätige sein. Der Stadt steht es grundsätzlich frei,

wen sie für geeignet hält und wer für die besondere Aufgabe in Betracht kommt. Sie hat demnach das unbeschränkte Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen. Die gesetzliche Vertretung der Stadt (Bürgermeister) ist nicht automatisch kraft Gesetz Vertreter in einer städtischen Gesellschaft. Auch sie/er muss nunmehr von der Stadtvertretung dorthin entsandt, mithin vorher bestellt werden.

Die Beteiligung an der Stadtwerke Immobilien GmbH wird durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH (38 %), der Stadtwerke Mölln GmbH (52%), der Stadtwerke Bad Oldesloe (5%) sowie der Stadtwerke Ratzeburg GmbH (5%) gehalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern, von denen zwei von der Stadt Bad Oldesloe/Stadtwerke, fünf von der Stadtwerke Mölln GmbH und zwei von der Stadtwerke Ratzeburg GmbH entsandt werden. Bislang waren Frau Waltraud Clasen und Herr Jürgen Hentschel im Aufsichtsrat tätig.

Bei der Bestellung der Aufsichtsräte ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG.) anzuwenden und auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten. Die Pflicht zur paritätischen Besetzung trifft das bestellende und entsendende Organ und nicht die Gesellschaft selbst (VG Schleswig, Urt. Vom 21.12.2016 – 6 A 159/16 -, bestätigt durch Berufungsurteil des OVG Schl.-H. vom 06.12.2017 – 3 LB 11/17), siehe auch Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 03.05.2018).

# Ö 22

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/848/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Bestellung von einem Mitglied in den Aufsichtsrat der BQG Personalentwicklung GmbH

**Zielsetzung:** Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Gesellschafterversammlung der BQG Personalentwicklung GmbH möge folgende Person in den Aufsichtsrat der BQG Personalentwicklung GmbH bestellen:

Herrn Bürgermeister Eckhard Graf oder Frau/Herrn \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 05.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Zuständig für die Bestellung ist die Stadtvertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 GO. Bestellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Stadt selbst festlegt, welche Person Mitglied des entsprechenden Gremiums wird. Als Vertreterinnen und Vertreter in einer Gesellschaft in diesem Sinne gelten z.B. die Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertreterinnen und Vertreter können sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Tätige sein. Der Stadt steht es grundsätzlich frei, wen sie für geeignet hält und wer für die besondere Aufgabe in Betracht kommt. Sie

hat demnach das unbeschränkte Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen. Die gesetzliche Vertretung der Stadt (Bürgermeister) ist nicht automatisch kraft Gesetz Vertreter in einer städtischen Gesellschaft. Auch sie/er muss nunmehr von der Stadtvertretung dorthin entsandt, mithin vorher bestellt werden.

Der Gesetzgeber sieht den Hauptausschuss als dasjenige Gremium an, dem im Innenverhältnis die Hauptzuständigkeit für die Angelegenheiten und insbesondere die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften zufallen soll. Zwar ist der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister/in) und damit die hauptamtliche Verwaltung bei Nutzung der privaten Rechtsform für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr für die operative Aufgabendurchführung zuständig. Gleichwohl kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Außenverhältnis der Kommune zu ihrer Gesellschaft als gesetzlicher Vertreter die Gesellschafterrechte insbesondere zur Wahrung der Einheitlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung und in Wahrnehmung seiner Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber den kommunalen Organen und Gremien bzw. deren Mitgliedern ausüben. Aus diesem Grund spielen sowohl die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in Person - insbesondere als Mitglied des Aufsichtsrats - als auch die vorzuhaltende Beteiligungsverwaltung eine wesentliche Rolle bei der effektiven Steuerung der in die kommunale Aufgabenerfüllung eingeschalteten Gesellschaften. Das Recht des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Kommune geht sogar so weit, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Basis seines Eilentscheidungsrechts erforderlichenfalls jederzeit für die Gesellschafterin „Kommune“ handeln und damit der Geschäftsführung einer GmbH auch Weisungen erteilen kann.

Gemäß § 8 Abs. 3 der städtischen Hauptsatzung vertritt daher der Bürgermeister die Stadt Ratzeburg in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften oder sonstigen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt Ratzeburg nicht allein beteiligt ist.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der BQG Personalentwicklung GmbH besteht der Aufsichtsrat aus:

- 4 auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen vom Kreis zu benennenden Personen,
- dem Landrat, der sich durch die Verwaltung vertreten lassen kann,
- 3 Vertretern/innen der Städte und amtsfreien Gemeinden
- 2 Vertretern/innen der Ämter,
- 1 Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft,
- 1 Vertreter/in DGB,
- 1 Vertreter/in der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg.

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode durch die Gesellschafterversammlung. Die neue Wahlzeit hat am 01.06.2023 begonnen. Für die kommunalen Gesellschafter ist es üblich, den gesetzlichen Vertreter der Kommune (Bürgermeister/in) als Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Ein weiterer Grund für diese Personalunion ist auch die übliche Praxis, dass die Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit den Sitzungen des Aufsichtsrats zusammengelegt werden.



# Ö 23

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/847/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

### Entsendung eines Mitgliedes der Stadt Ratzeburg in den Aufsichtsrat der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH

**Zielsetzung:** Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung entsendet

Herrn Bürgermeister Eckhard Graf oder Frau/Herrn \_\_\_\_\_

in den Aufsichtsrat der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 05.06.2023

#### Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Zuständig für die Bestellung ist die Stadtvertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 GO. Bestellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Stadt selbst festlegt, welche Person Mitglied des entsprechenden Gremiums wird. Als Vertreterinnen und Vertreter in einer Gesellschaft in diesem Sinne gelten z.B. die Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertreterinnen und Vertreter können sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Tätige sein. Der Stadt steht es grundsätzlich frei,

wen sie für geeignet hält und wer für die besondere Aufgabe in Betracht kommt. Sie hat demnach das unbeschränkte Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen. Die gesetzliche Vertretung der Stadt (Bürgermeister) ist nicht automatisch kraft Gesetz Vertreter in einer städtischen Gesellschaft. Auch sie/er muss nunmehr von der Stadtvertretung dorthin entsandt, mithin vorher bestellt werden.

Die Beteiligung an der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH (HLMS) wird durch den Kreis Herzogtum Lauenburg, den Städten Mölln, Ratzeburg, Geesthacht und Lauenburg sowie dem Verein Alte Salzstraße e.V. gehalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags entsendet die Stadt Ratzeburg 1 Mitglied in den Aufsichtsrat der HLMS. Nachdem in der Vergangenheit bislang immer der gesetzliche Vertreter der Stadt Ratzeburg, somit der hauptamtliche Bürgermeister, im Aufsichtsrat vertreten war, wurde diese übliche Praxis mit Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing vom 09.03.2021 aufgehoben und Herr Klaus-Stefan Clasen in den Aufsichtsrat bestellt.

# Ö 24

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/843/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

### Entsendung der Delegierten, Ersatzdelegierten und Gastdelegierten zu den Mitgliederversammlungen des Städtebundes Schleswig-Holstein

#### Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat Vertreterinnen und Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein zu bestellen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt die folgenden Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie gegebenenfalls die nachstehenden Gastdelegierten (ohne Stimmrecht), in die Mitgliederversammlungen des Städtebundes Schleswig-Holstein:

Delegierte/r		Partei/ Wählergr.	stellvertretende/r Delegierte/r		Partei/ Wählergr.
Frau/Herr			Frau/Herr		
Frau/Herr			Frau/Herr		
Frau/Herr			Frau/Herr		
Frau/Herr			Frau/Herr		
Gastdelegierte/r		Partei/ Wählergr.			

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

**Sachverhalt:**

Nach § 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung (GO) ist es Aufgabe der Stadtvertretung, u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen zu bestellen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des Städtebundes Schleswig-Holstein i. d. F. der Satzungsänderung vom 03.11.2017 entsenden die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedstädte) mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen/Einwohnern = -4-stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein. Mitglieder der Mitgliederversammlung müssen gem. § 7 Abs. 3 der Satzung des Städtebundes SH ein kommunales Amt oder Mandat im Verbandsbereich inne haben.

Für die Bestimmung der Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter ist die vom Statistikamt Nord nach dem 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend (Ratzeburg = 14.542 Einw.).

Die Entsendung von Gastdelegierten (ohne Stimmrecht) ist zulässig. Bislang wurden von den vier größten Fraktionen in der Stadtvertretung jeweils ein/e Delegierte/r und ein/e Ersatzdelegierte/r vorgeschlagen.

Es handelt sich um eine Bestellung, also um einen Sachbeschluss nach § 39 GO. Der entsprechende Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt

**Hinweis an die gewählten Delegierten:**

Der nächste 35. Städtebundtag des Städtebundes Schleswig-Holstein findet am Freitag, 17.11.2023, voraussichtlich in Kaltenkirchen, statt.

# Ö 25

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/829/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-333-00-

## Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Die Aufstellung von Vorschlägen für die Erstellung einer Schöffenliste für die Schöffenwahl 2023.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in allgemeinen Strafsachen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zuzustimmen. Die Liste ist Bestandteil der Niederschrift.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Langer, Sebastian am 02.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß §§ 36 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind von den Gemeinden Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre.

Für die Aufnahme der Vorschläge in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen, § 36 Abs. 3 GVG.

Die Vorschlagsliste ist zusammen mit den eingegangenen Einsprüchen und allen dazugehörigen Unterlagen bis zu 01. September 2023 beim Amtsgericht

Ratzeburg einzureichen. Damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Schöffenwahl - und damit auch der Strafrechtspflege - gesichert werden kann, sind nach Vorgabe folgende Termine unbedingt einzuhalten:

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden sowie Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten bis zum 01.08.2023.

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste bis zum 15.08.2023.

Einreichung der Vorschlagsliste und der Einsprüche an das Amtsgericht Ratzeburg bis zum 01.09.2023.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten der amtlichen Bekanntmachung

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

## Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsjahr	Geburtsort	Beruf	PLZ	Wohnort	Bemerkung	
1	Herr Rode	André	1968	Westerstede	Pensionär	23909	Ratzeburg	a) Gewünschtes Gericht b) Begründung der Bewerbung a) Amtsgericht b) Aufgrund meiner Erfahrungen im Beruf und Ehrenamt (pensionierter Polizeibeamter und Verwaltungsbeamter, Ehrenamt bei der Tafel und 13 Jahre Elternratsvorsitzender in Kindergarten und Schule) verfüge ich über entsprechende Menschenkenntnis für das Ehrenamt als Schöffe	
2	Herr Asbahr	Karsten	1956	Kiel	Rentner	23909	Ratzeburg	a) Landgericht b) Da ich schon von 2019-2023 als Schöffe am Landgericht tätig war, würde ich diese Aufgabe auch gern für die Amtsperiode 2024-2028 wahrnehmen	
3	Frau Schultze	Deckers	Marita Johanna	1970	Isselburg-Anholt	Lehrerin für Pflegeberufe/Ambulante Betreuung	23909	Ratzeburg	a) Landgericht b) 2019-2023 bereits Schöffin am Landgericht gewesen, wünsch der erneuten Übernahme des Schöffenamtes
4	Herr Hegemann	Bernd	1969	Bergisch Gladbach	AT Angestellter/SBV/GSBV Baustoffindustrie	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht / Landgericht b) Ich möchte mich in meinem Land engagieren und meine Erfahrungen gerne einbringen	
5	Frau Bürger	Karin	1962	Magdeburg	Teilhabepflegerin/Grundschullehrerin und Heilpädagogin	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Interesse an diesem Amt	
6	Frau Peters	Göser	Claudia	1956	Salach	Rentnerin	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Ich bin bereits seit 9 Jahren als Hilfs- bzw. Schöffin tätig und möchte dieses Ehrenamt gerne weiterhin mit Interesse und Engagement fortführen.
7	Herr Saur	Frank-Peter	1960	Dortmund	Diplomkaufmann (z.Zt. arbeitslos)	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Einbringen meiner Lebens- und Berufserfahrung, Bindeglied zwischen Bevölkerung und Justiz, Interesse am Ehrenamt: u. a. bin ich ehrenamtlicher Betreuer	
8	Herr Paschen	Thomas	1957	Hamburg	Handwerker und Rentner	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht / Landgericht b) gute Menschenkenntnis in Beruf und Familie	
9	Herr Machmann	Schnelle	Tobias	1989	Hamburg	Organisationsman./Controlling ÖPNV/Schülerbeförderung beim Kreis RZ	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Ich bin auf der Suche nach einem neuen Ehrenamt, nachdem ich jahrelang im Sportverein und einem Verein für pflegende Angehörige tätig war. Meine berufliche Laufbahn begann 2010 nach dem Zivildienst in der Immobilienbranche und wechselte zeitnah in den Pflegebereich bevor ich nun im öffentl. Dienst bei der Kreisverwaltung tätig bin. Nun möchte ich meine Erfahrungen - auch als Familienvater von zwei Kindern - dem verantwortungsvollen Schöffendienst zur Verfügung stellen
10	Frau Niemann	Bohnsack	Robin Astrid	1960	Detroit (USA)	Krankenschwester	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht / Landgericht b) Mich hat das Schöffennamt schon immer interessiert. Ich war aber in der Berufstätigkeit sehr eingespannt. Jetzt arbeite ich nicht mehr + kann mir dieses Amt sehr gut vorstellen.
11	Frau Hardtke	Sylvia	1958	Ratzeburg	Sparkassenpensionärin	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht / Landgericht b) Ich finde es wichtig, dass neutrale Personen über das Schicksal von anderen Menschen mitentscheiden	
12	Herr Jakubzig	Heinz Walter Richard	1955	Ratzeburg	Pensionär (Bankkaufmann)	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Ich bin verheiratet und habe 3 Kinder und 2 Enkelkinder. Ich möchte mich ehrenamtlich engagieren und somit der Gesellschaft und meinem Land SH etwas zurückgeben. Jahrelange Erfahrung im Vorstand des Ratzeburger Ruderclubs. Zurzeit engagiere ich mich an einem Tag in der Woche bei der "Ratzeburger Tafel"	
13	Herr Lender	Andreas	1957	Lübeck	Polizeihauptkommissar a.D., Bundespolizei	23909	Ratzeburg	a) Landgericht b) Als pensionierter Polizeibeamter besitze ich Menschenkenntnis und ein gesundes Rechtsempfinden. Ich hoffe als Schöffe einen Beitrag für die Allgemeinheit leisten zu können.	
14	Frau Maeder	Erika	1958	Gudow	Verbandzustellerin DPAG in Rente	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Ich bin seit vielen Jahren politisch sehr engagiert. Mir ist es wichtig den demokratischen Rechtsstaat zu vertreten und zu schützen. Als Schöffin möchte ich meinen Beitrag dazu leisten.	
15	Herr Masemann	Ullrich	1957	Eystrup	Archäologe	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Interesse an juristischen Problemen, bezug zur Realität, sinnvolle gesellschaftliche Betätigung; mein Vater war auch als Schöffe (in Niedersachsen) tätig und hat so mein Interesse geweckt.	
16	Frau Schultze	Kathrin	1974	Hamburg	Laborassistentin	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) durch eine Arbeitskollegin, die auch mit mir im Betriebsrat ist, wurde mein Interesse geweckt.	
17	Herr Richter	Felix	1978	Lübeck	Freiberuflicher Dozent/Trainer und Berater	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht / Landgericht b) Meine umfangreichen Erfahrungen, Kenntnisse und Wertungen aus dem täglichen und dem Berufsleben sowie meinen verschiedenen Ehrenämtern (rechtl. Betreuung, IHK-Prüfungsausschüsse) möchte ich gerne als Schöffe einbringen. Ich interessiere mich für Politik und möchte das gesellschaftliche Leben miteinander voranbringen. Außerdem möchte ich das Ehrenamt unterstützen und stärken.	
18	Herr Schipplack	Andreas	1960	Essen	Geschäftsführer Medienunternehmen	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht / Landgericht b) Grundsätzliches Interesse an der Urteilsfindung, Bürgerbeteiligung, ...im Namen des Volkes, gesundes Rechtsempfinden	
19	Herr Brandt	Holger Jens Jürgen	1955	Lübeck	pensionierter Polizeivollzugsbeamter des Bundes	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) Ich war in der letzten Wahlperiode Ersatzschöffe und bin dadurch leider sehr wenig geladen worden.	
20	Herr Blank	Oskar Paul Erich	1993	Bad Oldesloe	Sozialpädagoge (Referent)	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) keine Begründung abgegeben	
21	Frau Graffam	Meyer	Martina Marlene	1963	Borfeld (Peine)	Erzieherin	23909	Ratzeburg	a) Landgericht b) Ich möchte etwas für unsere demokratische Gesellschaft tun, weil ich nicht möchte, dass rechtsgerichtete Menschen die Ämter übernehmen. Ich mag mein Land und wohne gerne hier, weil wir in Freiheit leben können und eine ordentliche Rechtsprechung haben. Ich finde Gerichtsverhandlungen interessant.
22	Herr Rowedder	Mark	1972	Grevesmühlen	Leiter IT	23909	Ratzeburg	a) Amtsgericht b) keine Begründung abgegeben	

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 1

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 07.06.2023

### Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	20.03.2023	11	II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg	Die Satzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	2
2	20.03.2023	12	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Ratzeburg	Dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses vom 13.03.2023 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2023 mehrheitlich zugestimmt. Die Satzung wurde zwischenzeitlich ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht. Über die Aufnahme des Tatbestands der "Wohnungslosen" in die entsprechenden Satzungen, berät der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport zu gegebener Zeit.	Abschlussbericht	3/4
3	20.03.2023	13	Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung	Die Satzungen wurden zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	8
4	20.03.2023	14	I. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022	Die Satzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	6
5	20.03.2023	15	Stadtjugendpflege, hier: Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder- und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen	Die Stadtvertretung hat am 20.03.2023 die Richtlinie unverändert beschlossen. Aufgrund von Irritationen hinsichtlich der Begrifflichkeiten zu etwaigen Altersbegrenzungen (Kinder, Jugendliche, junge Menschen) soll die Richtlinie nochmal überarbeitet und dem ASJS vorgelegt werden.	Abschlussbericht	4
6	20.03.2023	16	Kindertagesstätten; hier: Finanzierung der Kindertagesstätte "Die Scheune"	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.03.2023 der Finanzierungsmaßnahme zum Bau einer neuen Kindertagesstätte "Die Scheune" durch die Montessori Nord gGmbH zugestimmt. Die Genehmigung der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde am 18.04.2023 (siehe lfd. Nr 9, TOP 16) erteilt. Für die Auszahlung des rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses bedarf es nunmehr einer vertraglichen Regelung oder eines Zuwendungsbescheides (FB 4).	Zwischenbericht	4

### Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
7	20.03.2023	17 bis 17.3	I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023	Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde durch die Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg am 18.04.2023 erteilt. Damit wird neben der Finanzierung des unter lfd. Nr. 7 genannten Projekts insbesondere auch die Finanzierung der Erweiterung der Ruderakademie gewährleistet. Im Übrigen wird auf die inhaltlichen Ausführung der Genehmigungsverfügung des Kreises vom 18.04.2023 verwiesen (Anlage).	Abschlussbericht	2
8	20.03.2023	18	Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Domstraße - Domhof	Die Verkehrsflächen "Domstraße und Domhof" wurden zwischenzeitlich der Öffentlichkeit gewidmet. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 28.03.2023; Widersprüche gegen den Widmungsakt sind nicht eingegangen.	Abschlussbericht	6
9	20.03.2023	19	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 85 "Freie Schule"	Der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 85 "Freie Schule" wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2023 gleichlautend beschlossen. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich von beiden Vertragspartner unterzeichnet.	Abschlussbericht	6
10	20.03.2023	N 22	Vertrag über die Unterbringung von Fundtieren und beschlagnahmten Tiere	Nach erfolgtem Vergabebeschluss in der Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2023 hat die Stadt Ratzeburg mit dem Tierschutz Roggendorf und Umgebung e. V. einen entsprechenden Vertrag geschlossen.	Abschlussbericht	3
11	20.03.2023	N 24	Beschaffung/Leasing von Dienstfahrzeugen	Der Auftrag wurde beschlussgemäß erteilt. Mit der Auslieferung des ersten Fahrzeugs wird in den Sommermonaten gerechnet.	Abschlussbericht	1
12	20.03.2023	N 25	Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LF 20 TH für die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg	Der entsprechende Auftrag gemäß Vergabeempfehlung des Ausschreibungsdienstleisters wurde erteilt.	Abschlussbericht	3

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	25.04.2023	Ö

Verfasser: Möller, Hans-Jürgen

FB/Aktenzeichen: 60

## Aufhebungssatzung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg

### Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die der Originalvorlage anliegende Aufhebungssatzung.*
- 2. Der Beschluss über die Satzung durch die Stadtvertretung ist ortsüblich bekannt zu machen.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.04.2023

Wolf, Michael am 25.04.2023

### Sachverhalt:

Gemäß Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.03.2023 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, die Ortsgestaltungssatzung aufzuheben. Bei der Ortsgestaltungssatzung handelt es sich um eine Satzung gemäß § 4 GO i.V.m. §§ 65 ff. LVwG. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss festgestellt werden, dass zur Aufhebung einer derartigen Satzung die vorhandene Beschlusslage nicht ausreicht. Vielmehr bedarf es einer „Aufhebungssatzung“ die wiederum durch die Stadtvertretung zu beschließen ist.

Zur Aufhebung einer Rechtsnorm bedarf es derselben Form und desselben Ranges in der Rechtsakthierarchie. Auf gemeindliche Satzungen bezogen hat das zur Folge, dass diese nur durch (formgerechte) Satzungen geändert bzw. aufgehoben werden können.

Ein einfacher (formloser) Beschluss hat weder satzungsdurchbrechende noch -aufhebende Wirkung, auch wenn in ihm der Wille des auch zur Satzungsgebung zuständigen Organs zur Aufhebung einer Satzung deutlich werden mag. Vielmehr ist auch ein „negativer Satzungsbeschluss“, der eine Satzung aufhebt, nur in Satzungsform rechtswirksam.

Eine abweichende Sichtweise widerspräche den sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG ergebenden Grundsätzen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Wollte man etwa die Aufhebung einer Ortssatzung durch einfachen Beschluss der Stadtvertretung für ausreichend erachten, so müsste Gleiches auch für die Aufhebung oder auch Änderung lediglich einzelner Satzungsbestimmungen gelten. Dies wäre mit den in §§ 65 ff. LVwG enthaltenen Bestimmungen nicht vereinbar.

Um den Beschluss der Stadtvertretung vom 20.03.2023 Rechtskraft entfalten zu lassen, ist eine Aufhebungssatzung zu erlassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

**Anlagenverzeichnis:**

Satzungstext

## **Satzung**

### **zur Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg (Neufassung 2011) und der zugehörigen I. Änderungssatzung**

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

und

- § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 8 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein  
(Landesbauordnung - LBO)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.06.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 – Aufhebung**

Die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011 und die zugehörige I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 11.04.2011 werden aufgehoben.

#### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.03.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

(LS)

Eckhard Graf

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	22.05.2023	Ö
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Schnabel, Stefan

FB/Aktenzeichen: 66

## Bau eines Radweges an der Seedorfer Straße zw. Pillauer Weg und Salemer Weg, überplanmäßige Ausgabe

### Zielsetzung:

Erhaltung einer sicheren und funktionsfähigen städtischen Infrastruktur durch den Bau eines Radweges.

### Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund der vorliegenden Entwurfsplanung und der darin enthaltenen Kostenschätzung mit vorläufigen Kosten von 435.000,00 € zum Bau eines Radweges an der Seedorfer Straße zwischen Pillauer Weg und Salemer Weg wird die Verwaltung beauftragt, die Mehrkosten gemäß Kostenschätzung vom 11.04.2022 von vorläufig 135.000,00 € in den Nachtragshaushalt 2023 aufzunehmen.***
- 2. Um den Fortgang des Projekts nicht zu gefährden, stimmt die Stadtvertretung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt (Haushaltstelle Nr. 630.098.9500) in Höhe von vorläufig 135.000 € zu. Die Deckung ist über die Haushaltsstellen 610.9407 (Ortsplanung) sowie 020.035.9351 (Pavement Management System) gewährleistet.***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 11.05.2023

Koop, Axel am 10.05.2023

Wolf, Michael am 10.05.2023

### Sachverhalt:

Mit Beschluss des Planungs-, Bau- u. Umweltausschusses vom 26.04.2021 wurde dem Bauvorhaben, einen Radweg auf der Ostseite der Seedorfer Straße zwischen der Einmündung Pillauer Weg und Salemer Weg herzustellen, zugestimmt.

Die Maßnahme ist in das Förderprogramm „Stadt und Land“ aufgenommen worden und wird mit einer Quote von 75% gefördert. Der Bau des Radweges muss jedoch im Jahr 2023 abgeschlossen sein, weshalb es wichtig ist, mit der Maßnahme voranzukommen.

Bei den tiefergehenden Untersuchungen der Kanaltrasse und des Baugrundes wurde festgestellt, dass der neu herzustellende Entwässerungskanal in die Fahrbahn gelegt werden muss. Die Asphaltuntersuchungen der Fahrbahn ergaben, dass diese durch PAK belastet sind. Die Entsorgung des Asphalts ist dadurch sehr kostenintensiv. Weiterhin wurden Belastungen des Bodens der Radwegetrasse festgestellt, die ebenfalls entsorgt werden müssen.

Im Haushalt wurden bereits Mittel von 300.000,00 € für den Planungsauftrag und den Bau unter der Haushaltsstelle 630.098.9500 bereitgestellt. Für die weitere Durchführung der Maßnahme müssen zusätzliche Gelder in Höhe von vorläufig 135.000,00 € bereitgestellt werden, da ansonsten keine Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen darf.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die erforderlichen, überplanmäßigen Haushaltsmittel werden durch Mittel aus den Haushaltsstellen 610.9407 (Ortsplanung) 30.000,00 € sowie 020.035.9351 (Pavement Management System) 105.000,00 € gedeckt. Im 2. Nachtragshaushalt werden die Mittel in Höhe von 135.000,00 € den Haushaltsstellen wieder zugeordnet. Durch die Förderung von 75% der Kosten werden in der HHST 630.098.3610 Einnahmen von ca. 326.000,00 € erwartet, so dass für den Haushalt letztendlich Kosten von 108.750,00 € zu erwarten sind.